

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2022

Nr. 2022/1830

Hauenstein-Ifenthal / Trimbach: Schutz vor Naturgefahren, Schutzwaldprojekt «HAIF-02 Graben» Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der obere Bereich des Grabenbachs ist teilweise stark ins Gelände eingeschnitten. Die Waldbestände entlang des Baches weisen eine geschlossene, dichte und einförmige Bestockung auf, die langfristig in ihrer Stabilität gefährdet ist. Starkniederschläge sorgen immer wieder für kleinflächige Rutschungen des Grabeneinhangs. Die bestehende Gefahrenkarte bestätigt diese Aussage zusammen mit der Schutzwald-/Naturgefahrenmodellierung des Bundes (SilvaProtect). Die Wälder im Graben können die gerinnerelevanten Gefahrenprozesse verhindern oder deren Einfluss reduzieren.

Ein Schutzwald ist ein Wald, der ein anerkanntes Schadenpotential gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann. Im Rahmen der Schutzwaldausscheidung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wurde oberhalb der Einwohnergemeinde Trimbach und auf Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal der Schutzwald «HAIF-02 Graben» ausgeschieden. Damit ist die Voraussetzung gegeben, dass waldbauliche Massnahmen von Bund und Kanton unterstützt werden können, welche die Schutzfunktion nachhaltig sichern und längerfristig verbessern. Die Abgrenzung des Perimeters ist unter <https://geo.so.ch/map> in der Karte «Schutzwald» einsehbar. Der Perimeter umfasst 18.37 Hektaren, wobei auf 9.45 Hektaren Massnahmen geplant sind.

Beim Waldbestand im Schutzwaldperimeter handelt es sich fast ausnahmslos um ein einschichtiges mittleres Baumholz mit vielen instabilen Bäumen. Vom Eschentriebsterben befallene und abgehende Eschen gefährden die Kontinuität der Schutzwirkung zusehends. Die Schutzwirkung ist weiter aufgrund des einschichtigen Waldaufbaus nicht nachhaltig gesichert. Verjüngung im Wald, welche die Schutzfunktion auch in Zukunft übernehmen kann, fehlt. Die schwierige Topographie (Steilhänge) und der schlechte Zugang erschweren die Pflege und Nutzung dieser Wälder.

Das Schutzwaldprojekt wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Forstbetrieb Zweckverband Unterer Hauenstein erstellt. Ziel des Schutzwaldprojektes «HAIF-02 Graben» ist die Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit von Personen und Sachwerten vor gerinnerelevanten Prozessen auf die betroffenen Liegenschaften, Strassen und bewirtschafteten Flächen.

2. Erwägungen

Das Schutzwaldprojekt «HAIF-02 Graben» erfüllt die von Bund und Kanton gestellten Anforderungen. Die geplanten Massnahmen tragen massgebend dazu bei, die Sicherheit für die Gemeinde Trimbach zu erhöhen.

Die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (BGS 931.11; Waldgesetz) gewährt der Kanton Abgeltungen an die in Artikel 36 und 37 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen sowie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Da es sich um Abgeltungen handelt, werden die Beiträge gemäss § 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) nicht abgestuft. Nach § 51 WaVSO beträgt der Beitrag des Kantons 80 % der beitragsberechtigten Kosten. Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, haben die restlichen 20 % zu übernehmen.

Die beitragsberechtigten Kosten für die geplanten Massnahmen betragen 137'300 Franken. Der Beitrag vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei beträgt demnach 109'840 Franken. Die schriftliche Zusicherung des Zweckverbandes Forstbetrieb Unterer Hauenstein als Projektherrschaft aufzutreten liegt vor. Als Nutzniesserin bestätigte die Einwohnergemeinde Trimbach die Übernahme von 20 % der beitragsberechtigten Kosten des Projekts zuzüglich der Kosten für organisatorische Massnahmen.

Alle waldbaulichen Massnahmen sind nach der Konzeption Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaIS) des Bundes auszuführen. Für die Umsetzung der Massnahmen, die Qualitäts- und Erfolgskontrolle, sowie die Auszahlung der Beiträge ist die aktuelle Weisung «Schutzwald» des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei massgebend.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 Waldgesetz und §§ 46, 47 und 51 WaVSO:

- 3.1 Das Schutzwaldprojekt «HAIF-02 Graben» in Hauenstein-Ifenthal wird genehmigt.
- 3.2 An die beitragsberechtigten Kosten von 137'300 Franken wird ein Beitrag von 80 % oder maximal 109'840 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2024 gültig.
- 3.3 Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20515.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; Abteilung Wald, Forstkreis Olten-Gösgen, Rechnungswesen)

Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein, Hauensteinstrasse 14, 4632 Trimbach (Projektherrschaft)

Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, Obergässli 3, 4633 Hauenstein-Ifenthal (zur Info)

Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach (Nutzniesser)

Strub Thomas, Dorfstrasse 116, 4623 Neuendorf (Waldeigentümer)

Strub Paul, Horn 72, 4632 Trimbach (Waldeigentümer)

Nussbaumer Andreas, Lantel 4, 4633 Hauenstein (Waldeigentümer)

Peyer Eduard, Rankbrünnelistrasse 4, 4633 Hauenstein (Waldeigentümer)

Furrer Daniela, Gotthelfstrasse 40, 4633 Hauenstein (Waldeigentümer)

Lindegger Lorenz, Kirchweg 2, 4633 Hauenstein (Waldeigentümer)

Strub René, Gsahlstrasse 2, 4633 Hauenstein (Waldeigentümer)

Hof Josef, Lantel 2, 4633 Hauenstein (Waldeigentümer)

Niklaus Peter, Engisteinstrasse 9, 4633 Hauenstein (Waldeigentümer)

Studer Marcel, Engisteinstrasse 50, 4633 Hauenstein (Waldeigentümer)